

# Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt

für das

## Kaisertum Oesterreich.

LXXXIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 1. Juli 1850.

### 253.

#### Vertrag zwischen Oesterreich und Preußen vom 6. April 1850, über die Grundlagen eines deutsch-österreichischen Postvereines, vom 1. Juli 1850 angefangen in Wirksamkeit tretend.

In der Absicht, den von den Postanstalten zu vermittelnden Verkehr durch Ermäßigung der Taxe, Vereinfachung der Tarife und Expeditionsvorschriften, und durch Gewinnung gleichförmiger Normen nicht nur für die beiderseitigen Landesgebiete, sondern, womöglich, auch für das gesamte deutsche Bundesgebiet zu fördern, haben zu Commissarien ernannt, und zwar die k. k. österreichische Regierung den Rath der Generaldirection der Communicationen, Anton Langer, Ritter des russischen kais. Stanislaus-Ordens zweiter Classe; die königl. preußische Regierung den General-Postamtsdirector, Heinrich Schmüller, Ritter des eisernen Kreuzes erster Classe und des rothen Adlerordens zweiter Classe mit dem Sterne und Eichenlaub, Commandeur des kais. österr. Leopoldordens, Ritter des kaiserl. russ. St. Annen-Ordens erster Classe in Brillanten, des St. Stanislaus-Ordens erster und des St. Wladimir-Ordens dritter Classe, Commandeur des Großkreuzes des königl. schwedischen Wasa-Ordens und Ritter des schwedischen Schwert-Ordens, Großkreuz des herzoglich-anhaltinischen Hausordens Albrechts des Bären, Groß-Officier des königl. belgischen Leopold-Ordens, Commandeur erster Classe des königl. hannover'schen Guelphen-Ordens, und Commandeur des königl. dänischen Dannebrog-Ordens; und den geheimen Postrath, Carl Adolph Meßner, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, des kais. österr. Leopoldordens, des kais. russ. St. Wladimir-Ordens dritter Classe, und Commandeur des königl. belgischen Leopoldordens, welche Bevollmächtigte sich unter Vorbehalt höherer Genehmigung über folgende Grundlagen eines deutsch-österreichischen Postvereins verständigt haben.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### Umfang und Zweck des Vereins.

###### Artikel 1.

Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmässiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche

sich zwischen verschiedenen, zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen. Österreich und Preußen treten dem Postvereine für ihr gesammtes Staatsgebiet bei. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen. Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

### Zusammengeführte Postgebiete.

#### Artikel 2.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrations nur als Ein Postgebiet angesehen.

### Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

#### Artikel 3.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benützen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereinscorrespondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden. Neben die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die beteiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

#### Artikel 4.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schlanke Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diesfalls zukommenden Ersuchen gegen Erfüllung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, zu entsprechen.

#### Artikel 5.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benützung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

### Entfernungsmäß.

#### Artikel 6.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf einen Äquatorgrad) bestimmt.

### Vereinsgewicht.

#### Artikel 7.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit das Zollpfund (500 französische Grammen).

### Münzwährung.

#### Artikel 8.

Die Zutartrung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Neben die Art der Saldirung tritt zwischen den beteiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

**A b r e c h n u n g.****Artikel 9.**

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereinspostanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen. Die Reduction des angerechneten Porto für transittirende Correspondenz findet nach dem wirklichen Werthe des zugerechneten Betrages statt. Die Festsetzung des Reductionsverhältnisses bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

**B r i e f p o s t .****I. B r i e f v e r f e h r .****a) Internationale Vereinscorrespondenz.****G e m e i n s c h a f t l i c h e s P o r t o .****Artikel 10.**

Die sämmtlichen, nach Artikel 1 zu dem deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereinscorrespondenz und Zeitungsspedition ein ungeheiltes Postgebiet darstellen. In Folge dessen soll diese Correspondenz *et cetera* ohne Rücksicht auf die Territorialgränze einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden.

**B e z u g d e s P o r t o s .****Artikel 11.**

Das Porto, welches nach diesen Taxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt seyn oder nicht.

**H i n w e g f a l l e n d e s T r a n s i t p o r t o s .****Artikel 12.**

Die Erhebung eines besonderen Transitportos von den Correspondenten hört auf für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebietes sich bewegende Correspondenz.

**T r a n s i t g e b ü h r .****Artikel 13.**

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

- a) Die Transitgebühr wird sowohl bei der in geschlossenen Paketen als einzeln transittirenden Correspondenz mit  $\frac{1}{3}$  Silberpf. pr. Meile bis zu einem Maximo von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrage in der Landesmünze pr. Loth netto bemessen.
- b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.
- c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezug der nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.
- d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.
- e) Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

### Vergütung der Transitgebühr.

#### Artikel 14.

Die nach den Bestimmungen des Artikels 13 ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Wormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschalsumme für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren. Jeder Verwaltung steht es frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittlung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschalbeträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

#### Vereinsbriefportotaxen.

#### Artikel 15.

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereins-Correspondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergleiche Artikel 16) betragen:

- Bei einer Entfernung
- bis zu 10 Meilen einschließlich 1 Sgr. oder 3 kr.
- bis zu 20 Meilen einschließlich 2 Sgr. oder 6 kr.
- über 20 Meilen einschließlich 3 Sgr. oder 9 kr.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei beteiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

#### Gewicht des einfachen Briefes, Gewicht und Taroprogression.

#### Artikel 16.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth wiegen. Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

#### Beförderung mit der Briefpost.

#### Artikel 17.

Briefschaften ohne Werthsangabe bis zu 4 Loth exclusive unterliegen durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen, schwerere dagegen alsdann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beifaz auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird.

#### Frankirung.

#### Artikel 18.

Für die Wechsel-Correspondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorabeszahlung des Porto stattfinden und die Erhebung sobald als thunlich durch Franco-Marken geschehen.

#### Unfrankirte Briefe.

#### Artikel 19.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 kr. pro Loth zur Portotaxe erhalten. Für Briefe mit Franco-Marken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporno der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

#### Kreuzbandsendungen.

#### Artikel 20.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der

gleichmäßige Satz von 1 kr. (4 Silberpf.) pro Lot, im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

### Waarenproben und Muster.

#### Artikel 21.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Lot das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben. Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermässigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist. Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Lot bis exclusive als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

### Recommandirte Briefe.

#### Artikel 22.

Recommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Recommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht vorauszubezahlen. Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben. Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht Statt.

### Ersatzleistung.

#### Artikel 23.

Die Postanstalt, in deren Bereich ein recommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten seyn, dem Reclamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reclamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an erloschen seyn.

### Portofreiheiten.

#### Artikel 24.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien der Postvereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

#### Artikel 25.

Ferner werden im Gesamtvereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert: die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialssachen), von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialssache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

#### Artikel 26.

Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich werden gegen-

seitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarife frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

#### Artikel 27.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den internen Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben; Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch, so weit als möglich beschränkt werden.

#### Unrichtig geleitete Briefe.

#### Artikel 28.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradierung ergeben hätte.

#### Unbestellbare Briefe.

#### Artikel 29.

Brieffsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden, dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen seyn. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse von Jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loope zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Eingangs an, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden. Die mit poste restante bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt werden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Eingangs an, nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

#### Artikel 30.

Bei den im Artikel 29 bezeichneten unanbringlichen Briefen ist für die Zurücksendung kein Porto anzusehen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt ausgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsortes das für die Hinwendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinwendung zu Gunsten der eigenen Postcasse einheben zu lassen.

### Artikel 31.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesezte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Artikel 30) einzutreten hat. Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

### Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

### Artikel 32.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Förderung der internationalen Vereins-Correspondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinesfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen. Der Ersatz barer Auslagen für außerordentliche Besorgungen (z. B. für die Bestellung durch einen expressen Boten) ist nicht ausgeschlossen.

### b) Correspondenz mit fremden Ländern.

### Artikel 33.

Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereins-Correspondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Gränze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabsamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabsamtes. Die, Artikel 19 erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben dabei außer Anwendung.

### Artikel 34.

Sämmtliche mit dem Auslande unmittelbar verkehrende Postverwaltungen verpflichten sich, dahin zu wirken, daß gegenüber dem Auslande die allgemeinen Tarbestimmungen des Postvereines baldthunlichst überall in Wirksamkeit treten, und werden dieselben für ihre eigene Correspondenz in keiner Weise günstigere Bedingungen festsetzen, als diejenigen, welche für das gesamme Vereinsgebiet Geltung haben.

### Artikel 35.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Gränzpost-Verwaltung zur Zeit in verschloßenen Packeten transfitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Ver-

träge, vorbehaltlich anderweitig besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Gränzpost-Verwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

#### Artikel 36.

Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereins-Correspondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse der Gränzstaaten zum Auslande sollen dabei der freien Vereinbarung der bezüglichen Staaten überlassen bleiben. In soweit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge der vorstehenden Bestimmung denselben dafür zu zahlen bleibt, so sollen diejenigen Postverwaltungen, welche den Transit für solche Correspondenz gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Gränzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

#### Artikel 37.

Soweit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Die neu zu schließenden Verträge sollen den übrigen deutschen Postverwaltungen soweit mitgetheilt werden, als ihr Interesse dabei betheiligt ist.

### II. Behandlung der Zeitungen.

#### Allgemeine Bestimmungen.

#### Artikel 38.

Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

#### Artikel 39.

Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonniert wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der beteiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

#### Artikel 40.

Die Versendung hat direct nach Bestimmung des bestellenden Postamtes zu erfolgen.

#### Artikel 41.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonniert werden. Nebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

### Artikel 42.

Wird bei dem Empfange eines Zeitungspacketes ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im anderen Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

### Artikel 43.

Für die internationale Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben, und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamte halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transfieren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiet in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transfieren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

### Artikel 44.

Die Gebühr für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1. Für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr fünfzig Prozent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis); jedoch soll

- a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder siebenmal erscheinen, die Speditionsgebühr wenigstens 3 Gulden Conv. Geld oder 2 Thaler preußisch und höchstens 9 Gulden Conv. Geld oder 6 Thaler preußisch;
- b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv. Geld oder 1 Thaler 10 Sgr. preußisch und höchstens 6 Gulden Conv. Geld oder 4 Thaler preußisch betragen.

2. Für nicht politische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünf und zwanzig Procente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht. Den Abonnenten ist nur der Nettopreis nebst der betreffenden Speditionsgebühr anzusezen.

### Artikel 45.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der beteiligten Postverwaltungen überlassen.

### Artikel 46.

Die im Artikel 40 stipulierte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabepostamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

#### Artikel 47.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag längstens im Laufe des ersten Monats der Abonnementsperiode zu berichtigen.

#### Artikel 48.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Erste gebracht werden kann, zurückzuerstattten.

#### Artikel 49.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsortes unter Anfaß der für Kreuzbandsendungen festgestellten Gebühr, welche der Adressat zu bezahlen hat, zu erfolgen, weshalb derlei Sendungen von dem absendenden Postamte besonders als nachgeschickte Zeitungen zu bezeichnen sind.

#### Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

#### Artikel 50.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Gränzbureau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und respective Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hiebei der Einkaufspreis angesehen.

#### Fahrpost.

##### Festsetzung der Entfernung.

#### Artikel 51.

Bei der gegenseitigen Überlieferung der Fahrpostsendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Gränzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

#### Auswechslungspunkte.

#### Artikel 52.

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Auswechslungspunkten festgesetzt.

#### Artikel 53.

Für die Taxirung der Fahrpostsendungen werden Gränzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

#### Artikel 54.

Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebietes statt.

### Porto für Transit-Sendungen.

#### Artikel 55.

Zur Berechnung des Porto für Transit-Sendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnitts-Entfernungen zurückzuführen.

#### Fahrrposttarif.

#### Artikel 56.

Für jede Fahrrpostsendung wird ein Gewichtsposto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

#### Artikel 57.

Als Minimum des Gewichtsposto wird für jede Taxirungsstrecke

bis 10 Meilen 3 fr. oder 1 Sgr.

über 10 "	20 "	6 "	2 "
-----------	------	-----	-----

und über 20 "	9 "	3 "	"
---------------	-----	-----	---

angenommen. Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tariff nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden: Für jedes Pfund auf je 5 Meilen  $\frac{1}{2}$  Kreuzer Conv. Mze. oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze. Ueberschreitende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet. Für Werthsendungen soll erhoben werden: Bis zur Entfernung von 50 Meilen für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thaler 1 Sgr. Ueber 50 Meilen für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thaler 2 Sgr. mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll. Ueber die der Austaxirung und Abrechnung bei der Fahrrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

#### Garantie.

#### Artikel 58.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Schadens. Auch wird bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaute von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Gränze nur bis zum Belaute des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

#### Allgemeine Bestimmungen.

#### Artikel 59.

Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werhtaxe selbständige berechnet.

#### Artikel 60.

Adressbriefe zu Fahrrpostsendungen werden nicht mit Porto belastet, soferne sie das Gewicht von 1 Lott nicht erreichen. Für schwerere Briefe dagegen ist das betreffende Porto nach dem Brief- oder Fahrrposttarife in Ansatz zu bringen.

### Artikel 61.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

### Artikel 62.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Säze nicht erhöht, neue dergleichen nicht eingeführt und die Säze in der nächsten Postconferenz (Art. 68) festgestellt werden.

### Artikel 63.

Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

### Artikel 64.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurückzulegenden Transportstrecke.

### Artikel 65.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die landesherrlichen Verordnungen.

### Artikel 66.

Bei umfangreichem Fahrpost-Transitverkehre wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

## Schiedsrichterliche Entscheidung.

### Artikel 67.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbeteiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt, und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbeteiligte Vereins-Postverwaltung sich zugesellen.

## Ausbildung des Vereines.

### Artikel 68.

Die weitere Ausbildung des Vereines und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Postconferenz vorbehalten.

## Dauer des Vertrages.

### Artikel 69.

Gegenwärtige Vereinbarung tritt mit dem 1. Juli 1850 ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schluße des Jahres 1860, und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Zur Urkunde dessen sind zwei gleichlautende Exemplare des gegenwärtigen Vertrages ausgefertigt und von den beiderseitigen Bevollmächtigten mit ihrer eigenen Unterschrift und ihrem beigedrückten Siegel bekräftigt worden.

So geschehen zu Berlin den sechsten April Einthalund Achthundert und Fünfzig.

**Anton Langer** m. p.  
(L. S.)

**Heinrich Schmücker** m. p.  
(L. S.)

**Carl Adolph Meßner** m. p.  
(L. S.)

### Ratifications-Urkunden.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich &c. &c. urkunden und bekennen hiemit, daß — nachdem in der Absicht, den von den Postanstalten zu vermittelnden Verkehr durch Ermäßigung der Taxe, Vereinfachung der Tarife und der Verwaltung durch gleichförmige Vorschriften nicht nur für die beiderseitigen Ländergebiete, sondern auch für das gesamme deutsche Bundesgebiet zu fördern, eine commissarische Verhandlung eingeleitet und in Folge derselben zwischen Unserem Bevollmächtigten und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen, unterm 6. April 1850 zu Berlin ein Postvereins-Vertrag abgeschlossen worden ist, welcher wörtlich also lautet: (Siehe den vorstehenden Vertrag.) —

Wir denselben nach davon genommener Kenntniß, in allen seinen Bestimmungen Unserem Willen gemäß befunden und ratificirt haben, wie Wir den gedachten Vertrag durch gegenwärtige Urkunde mit dem Versprechen genehmigen und ratificiren, denselben zu erfüllen, und von Unseren Behörden ausführen zu lassen.

Zur Beglaubigung dessen haben wir die gegenwärtige Urkunde Allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem großen kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 22. April im Jahre des Herrn Einthalund achthundert und Fünfzig, Unserer Regierung im zweiten Jahre.

**Franz Joseph.** 

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. urkunden und bekennen hiemit, daß — nachdem in der Absicht, den von den Postanstalten zu vermittelnden Verkehr durch Ermäßigung der Taxe, Vereinfachung der Tarife und Expeditions-Vorschriften und durch Gewinnung gleichförmiger Normen nicht nur für die beiderseitigen Landesgebiete, sondern wo möglich auch für das gesamme deutsche Bundesgebiet zu fördern, eine commissarische Verhandlung eingeleitet, und in Folge derselben zwischen Unseren Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers von Österreich unterm 6. April 1850 zu Berlin ein Postvereins-Vertrag abgeschlossen worden ist, welcher wörtlich also lautet: (Siehe den vorstehenden Vertrag.)

Wir denselben nach davon genommener Kenntniß, in allen seinen Bestimmungen, Unserem Willen gemäß befunden und ratificirt haben, wie Wir den gedachten Vertrag durch gegenwärtige Urkunde mit dem Versprechen genehmigen und ratificiren, denselben zu erfüllen und von Unseren Behörden ausführen zu lassen.

Des zur Urkund haben Wir die gegenwärtige Urkunde Allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem großen königl. Insiegel versehen lassen.

So geschehen zu Potsdam am 26. April im Jahre des Herrn 1850 und Unserer Regierung im Gilsten.

Friedrich Wilhelm.



Anmerkung. Zwischen der kaiserlich-österreichischen und königlich-preußischen Postadministration ist in Berlin am 6. April 1850 ein Vollzugs-Vertrag zu dem unter demselben Tage abgeschlossenen Vertrage über die Grundlagen eines deutsch-österreichischen Postvereines zu Stande gekommen.

Die königlich-bairische und die königlich-sächsische Regierung sind den zwischen Oesterreich und Preußen unterm 6. April 1850 verabredeten Grundlagen des deutsch-österreichischen Postvereines beigetreten, und es ist hierüber, sowohl zwischen Oesterreich und Baiern, als zwischen Oesterreich und Sachsen ein Postvertrag und zwar: der Erstere zu Berlin den 6. April 1850, der Letztere zu Dresden den 15. Mai 1850 abgeschlossen worden.

Zu dem Vollzugs-Vertrage, sowie zu dem österreichisch-bairischen und österreichisch-sächsischen Postvertrage sind die Ministerial-Ratificationen erfolgt.